Annex zur „Geschäftsordnung der „Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut“ (Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut)“ (Geschäftsordnung) in der Fassung vom 1. Dezember 2025

Stand: 24.11.2025

Präambel

Gemäß § 4 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut (Schiedsordnung) ernennen der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Länder und die kommunalen Spitzverbände aus dem Schiedsrichterverzeichnis im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference ein Präsidium für die Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Das Präsidium besteht demnach aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Um der besonderen Situation der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gerecht zu werden, haben sich die Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Claims Conference im Rahmen der Sitzung des Auswahlausschusses vom 18. September 2025 darauf verständigt, das Präsidium der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut für die Dauer der ersten Amtszeit mit einer Doppelspitze zu besetzen. Die Regelung des § 4 Absatz 1 der Schiedsordnung zur Besetzung des Präsidiums bleibt mit Blick auf künftige Auswahlentscheidungen davon unberührt.

§ 1

(1) Die Doppelspitze der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut nimmt die Stellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gemäß § 4 Absatz 1 der Schiedsordnung ein.

(2) Die Doppelspitze repräsentiert die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gemäß § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung gemeinschaftlich nach außen. Die Wahrnehmung von Terminen mit repräsentativem Charakter kann im gegenseitigen Einvernehmen auch durch nur ein Mitglied der Doppelspitze erfolgen.

§ 2

(1) Die der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß der Geschäftsordnung zugewiesenen Entscheidungen sind durch ein Mitglied der Doppelspitze zu erfüllen. Über die Geschäftsverteilung entscheidet die Doppelspitze in eigener Verantwortung.

(2) Die Doppelspitze stellt in gegenseitigem Einvernehmen sicher, dass insbesondere im Falle von Verhinderung oder geplanter Abwesenheit die Entscheidungsfähigkeit sichergestellt ist.

§ 3

Die Mitglieder der Doppelspitze erhalten jeweils ein jährliches Honorar in Höhe von 12.000 EUR (brutto).

§ 4

(1) Dieser Annex tritt zum 1. Dezember 2025 in Kraft und verliert mit Ablauf der ersten Amtszeit des Präsidiums gemäß § 4 Absatz 1 der Schiedsordnung seine Gültigkeit.

(2) Für die Dauer seiner Gültigkeit bleibt der Annex von Änderungen der Geschäftsordnung unberührt.